

**SATZUNG
DES VERBANDES
SCHLESWIG-HOLSTEINER FLEISCHRINDERZÜCHTER E.V.
STEENBEKER WEG 151
D - 24106 KIEL**

(Stand 01.10.06)

Teil I *Verfassung*

Inhalt

- § 1 *Name, Sitz, Geschäftsbereich*
- § 2 *Zweck und Aufgabe des Verbandes*
- § 3 *Geschäftsjahr*
- § 4 *Mitgliedschaft*
- § 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 6 *Erlöschen der Mitgliedschaft*
- § 7 *Rechte der Mitglieder*
- § 8 *Pflichten der Mitglieder*
- § 9 *Organe des Verbandes*
- § 10 *Mitgliederversammlung*
- § 11 *Vorstand*
- § 12 *Zuchtleitung*
- § 13 *Arbeitsausschüsse*
- § 14 *Ehrenamtliche Tätigkeiten und Entschädigungen*
- § 15 *Zusammenarbeit mit anderen Verbänden*
- § 16 *Auflösung des Verbandes*
- § 17 *Haftungsklausel*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich

1. Der Verband führt den Namen:

Verband Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V.

2. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in D - 24106 Kiel.

3. Der Geschäftsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke.

2. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Förderung der Zucht sowie Mast- und Fleischleistungsprüfungen aller Fleischrinderrassen im Geschäftsbereich des Verbandes.

2.2 Interessenvertretung der Mitglieder innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereiches.

2.3 Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und allgemeinen Tiergesundheit.

2.4 Durchführung von Zuchtprogrammen nach Maßgabe des Tierzuchtgesetzes, Teil II der Satzung.

2.5 Zentrale Zuchtbuchführung nach den Vorschriften der Zuchtbuchordnung, Teil II der Satzung.

2.6 Organisation und Teilnahme an Ausstellungen.

2.7 Veranstaltungen eigener Schauen.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Herausgabe von Publikationen)

2.9 Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Tierzucht, der Tierhaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.10 Förderung des Vermarktungswesens.

3. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks zu verwenden. Insbesondere darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle genannten Aufgaben sind ungeachtet des Kreises der Mitglieder zum Besten aller Mitglieder des Verbandes durchzuführen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus:

1.1 ordentlichen Mitgliedern

1.2 außerordentlichen Mitgliedern

1.3 Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder können alle im Geschäftsbereich des Verbandes ansässigen Fleischrinderzüchter sein, die im Besitz von Herdbuchtieren und/oder Nutztieren der Fleischrinderrassen sind und für die Erzeugung von Nachkommen zur Zucht zugelassene Bullen mit Zuchtbescheinigung über Natursprung oder künstliche Besamung verwenden.

Züchtergemeinschaften und Rinderbesamungsorganisationen können dem Verband als ordentliche Mitglieder beitreten. Züchtergemeinschaften und Besamungsorganisationen gelten als ordentliche Mitglieder mit einer Stimme.

3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die, ohne selbst Züchter zu sein, Zweck und Aufgaben des Verbandes unterstützen und fördern.

4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Förderung der Fleischrinderzucht verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

5. Alle ordentlichen Mitglieder können wählen und dürfen in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Beitretenden beantragt. Der Beitrittsantrag ist an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Dem Antrag von Züchtergemeinschaften und Rinderbesamungsorganisationen ist ein Exemplar der Satzung dieser Vereinigung beizufügen. Die Zustimmung zum Beitritt erfolgt mit der Zusendung der Beitragsrechnung. Die Wirkungen des Beitritts beginnen nach dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

2. Die Zustimmung zum Beitritt ordentlicher Mitglieder kann nur versagt werden, wenn diese nicht die Voraussetzung für eine einwandfreie züchterische Arbeit und Haltung nach den Regeln der Zuchtbuchordnung erfüllen. Die Zustimmung zum Beitritt außerordentlicher Mitglieder ist zu versagen, wenn keine Förderung der Verbandsaufgaben erwartet werden kann. Im Falle der Versagung der Mitgliedschaft ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

1.1 durch freiwilligen Austritt (Kündigung);

1.2 im Falle der Auflösung oder des Konkurses einer Züchtergemeinschaft oder juristischen Person;

1.3 durch Ausschluß nach Absatz 3;

1.4 durch Tod;

1.5 durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.

3. Der Vorstand muß den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen:

3.1 wenn Beitragszahlungen und sonstige eingegangene Verbindlichkeiten trotz Aufforderung

und Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht geleistet werden;

3.2 bei fortgesetztem Handeln gegen die Interessen des Verbandes und einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Verbandes zu schädigen;

3.3 wenn wissentlich falsche Angaben über den Zuchttierbestand oder die Abstammung von Tieren gemacht werden.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes gem. § 6 Abs. 3 ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig befundet.

5. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu begleichen. Sie haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen, erwerben keine Gewinnanteile und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht:

1.1 die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und Verbandsveranstaltungen zu besuchen sowie für Tierschauen Nennungen abzugeben;

1.2 an die Mitgliederversammlung Anträge gem. § 10 Abs. 8 zu stellen;

1.3 von dem Verband Auskunft und Rat in allen Fragen der Zucht und Haltung sowie der Vermarktung ihrer Erzeugnisse einzuholen und zu erhalten.

2. Die außerordentlichen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, für ihren eigenen Gebrauch vereinsinterne Mitgliederlisten zu erhalten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen,

2. die festgesetzten Beiträge und Gebühren für die Dienstleistungen fristgerecht zu zahlen,

3. die Bestimmungen der Zuchtbuchordnung (Teil II der Satzung) einzuhalten,

4. der Geschäftsstelle des Verbandes auf Anforderung Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind, Einsicht in die Zuchtdaten zu gewähren und deren Verwendung im Rahmen der Aufgaben des Verbandes zu gestatten,

5. die Aufgaben des Verbandes und die Tätigkeit der Verbandsorgane uneigennützig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes zu schädigen vermag.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung*
- 2. der Vorstand*
- 3. Arbeitsausschüsse.*

In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist (Datum des Poststempels) zu laden; zugleich ist der Versammlungstermin in der evtl. geführten Verbandszeitschrift oder dergleichen bekanntzugeben.

2. Daneben kann der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in begründeten Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dieses unverzüglich tun, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:

3.1 die Wahl des Vorstandes,

3.2 die Wahl von Rechnungsprüfern und eines Protokollführers,

3.3 die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

3.4 die Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und wiederkehrender Verpflichtungen,

3.5 die Beschlußfassung über wichtige züchterische und organisatorische Maßnahmen, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind,

3.6 die Abstimmung über Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes,

3.7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

3.8 die Entscheidung über Satzungsänderungen, ausgenommen die Satzungsänderungen, über die nach den Bestimmungen des Teils II der Satzung (Abschn. II Tz. 2., Abschn. III Tz. 2.2, 3.2, 3.3, 3.4, Abschn. IV Tz. 2.5, 2.6, 2.7, 4.3, 5.2, 5.5, und 6.2) der Vorstand entscheidet,

3.9 die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

4. Der Ablauf einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfaßt in der Regel folgende Tagesordnung:

4.1 Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer, Ausgabe von Stimmkarten sowie Ernennung der Stimmzähler und eines Wahlleiters.

4.2 Genehmigung der Tagesordnung

4.3 Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

4.4 Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung

4.5 Kassenbericht

4.6 Bericht der Kassenprüfer

4.7 Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung

4.8 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

4.9 Wahlen

4.10 Satzungsänderungen

4.11 Verschiedenes

5. Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 2 hat eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Stimmkarte durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

7. Bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse bleiben ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen außer Betracht, es entscheidet die einfache Mehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen sowie der Verbandsauflösung; diese Entscheidungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen erfordert Stimmgleichheit der vorgeschlagenen Kandidaten einen und ggf. weitere Wahlgänge.

8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Über die Behandlung der Anträge auf einer Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Er hat eine Ergänzung der Tagesordnung vorzunehmen, wenn Anträge von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichnet sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und von dem Vorstand vorberaten worden ist.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Das Ergebnisprotokoll ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Auf Antrag wird dem Mitglied das Protokoll ausgehändigt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Der erste und der zweite Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind der erste und zweite Stellvertreter nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen, die dann nicht nach außen vertretungsberechtigt sind.

2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und gegebenenfalls die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wurde, im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

3. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Verbandes der Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V.. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Die Vorbereitung der Sitzungen

2. Die Überwachung der laufenden Geschäfte

3. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle
4. Die einstimmige Beschlußfassung über formale Satzungsänderungen, die auf Wunsch des Registergerichtes oder ähnlicher Behörden (Landwirtschaftsministerium) vorzunehmen sind
5. Die Haushaltsplanung
6. Die Vermarktung
7. Die Durchführung der Beschlüsse von Verbandsorganen
8. Die ausreichende Information der Mitglieder

4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist nach ordentlich ergangener Einladung mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer klaren Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als abgelehnt. Dem Vorstand obliegt abschließend die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die gewählten Vorstandsmitglieder können eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer und/oder Zuchtleiter bestellen und entlassen.

Nach der Bestellung nehmen der Geschäftsführer und/oder der Zuchtleiter beratend an den Vorstandssitzungen teil. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern schriftlich auszuhändigen.

5. Soweit und in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen in Teil II der Satzung, der Vorstand Anhänge zur Satzung beschließen kann oder zu beschließen hat, ist der Vorstand für Satzungsänderungsbeschlüsse zuständig und ermächtigt. Für die Beschlußfassung gilt Abs. 4. entsprechend.

§ 12 Zuchtleitung

Der Verantwortliche für die Zuchtarbeit und Zuchtbuchführung im Sinne der gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen wird vom Vorstand bestimmt. Es kann der Geschäftsführer oder der Zuchtleiter sein.

§ 13 Arbeitsausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Fragen, die sich aus Zweck und Aufgaben des Verbandes ergeben, können der Vorstand und die Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Organisation und Tätigkeit der Ausschüsse wird jeweils durch eine besondere Ordnung festgelegt.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeiten und Entschädigungen

Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die dem Vorsitzenden aus seiner Tätigkeit für den Verband entstehenden Aufwendungen werden aus den Verbandsmitteln erstattet. Einzelne Verbandsmitglieder können bei Auftrags Tätigkeiten für den Verband Kostenerstattungen erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung, der Beihilfe sowie der Reisekostensätze bestimmt der Vorstand auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes. Er regelt ferner die Vergütung des bestellten Geschäftsführers und des bestellten Zuchtleiters.

§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

Der Verband schließt sich kooperativ der Arbeitsgemeinschaft Schleswig - Holsteiner Tierzüchter e. V. und dem Landesverband Schleswig - Holsteiner Rinderzüchter e. V. an und ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter und -halter e. V..

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 1. Die für die Auflösung des Verbandes nach §10 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung erforderliche qualifizierte Stimmenmehrheit ist von einer Änderung der Satzung ausgenommen.*
- 2. Ein Antrag, der die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand hat, ist auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als Auflösungsantrag zu bemerken.*
- 3. Das nach der Auflösung des Verbandes sowie der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen wird der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) für Tierzuchtzwecke zugeführt. Eine Ausschüttung an Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.*

§ 17 Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die einem Vereinsmitglied durch Maßnahmen oder dem Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder oder aus Benutzung von Verbands- oder Vereins-einrichtungen des Verbandes oder dessen Mitglieder entstanden sind oder entstehen, haftet der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Teil II Regeln für das Zuchtgeschehen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Zuchtziel

III. Zuchtprogramm

- 1. Zuchtmethode*
- 2. Umfang der Zuchtpopulation*
- 3. Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen*

IV. Zuchtbuchordnung

- 1. Zuchtbuch*
- 2. Aufnahme in das Zuchtbuch*
- 3. Zuchtbuchgrundlagen*
- 4. Auszüge aus dem Zuchtbuch/Zuchtbescheinigungen*
- 5. Überprüfung der Abstammung*
- 6. Zuchtmittel*

V. Schlußbestimmungen

- 1. Zuständigkeiten*
- 2. Pflichtverletzungen*
- 3. Meldungen*
- Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten*

Anhang

- | | |
|---|--|
| <i>1 Zuchtziele der Rassen</i> | <i>zu II 2.</i> |
| <i>2 Rassenkatalog</i> | <i>zu III 2.2</i> |
| <i>3 Prämienzeichen</i> | <i>zu III 3.4</i> |
| <i>4 Zuchtwertfeststellung,
Beurteilung der äußeren
Erscheinung und Anforderungen
zur Zuchtbucheinstufung</i> | <i>zu III 3.2, 3.3, IV 2.5, 2.6, 2.7</i> |
| <i>5 Weitere Zuchtbescheinigungsinhalte</i> | <i>zu IV 4.3</i> |
| <i>6 Stichprobenfolge</i> | <i>zu IV 5.2</i> |
| <i>7 Embryotransfer</i> | <i>zu IV 5.5</i> |
| <i>8 Zuchtmittel</i> | <i>zu IV 6.2</i> |
| <i>9 Liste genetischer Besonderheiten und Erbfehler</i> | |

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen dieser Regeln für das Zuchtgeschehen sowie der Anhänge sind die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen

a. des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg,

b. der Bundesrepublik Deutschland und

c. der Europäischen Gemeinschaft,

sowie Teil I der Satzung des Verbandes.

Die Regeln für das Zuchtgeschehen sind Bestandteil der Satzung des Verbandes. Die Anhänge sind Bestandteil der Regeln für das Zuchtgeschehen.

2. Die Regeln für das Zuchtgeschehen sind verbindlich für alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

3. Die Regeln für das Zuchtgeschehen beinhalten zugleich die Bestimmungen für das Zuchtziel, das Zuchtprogramm und die Zuchtbuchordnung.

II. Zuchtziel

1. Allgemeines Zuchtziel ist die Erzeugung vitaler, leistungsfähiger, fruchtbarer und gutartiger Fleischrinder. Bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sollen, unter Erhaltung der genetischen Vielfalt und Wahrung der rassespezifischen Eigenschaften, Tiere gezüchtet werden, die selbst und deren Nachkommen und bei denen die von ihnen selbst und von den Nachkommen gewonnenen Erzeugnisse, die an diese gestellten qualitativen Anforderungen erfüllen.

1.1 Besonders hervorzuhebende und durch die Zucht zu fördernde Eigenschaften und Merkmale sind Vitalität, Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, Frohwuchs und hohe Futtermittelverwertung, korrektes Skelett mit guter und ausgeprägter Bemuskulierung an Schulter, Rücken, Lende, Becken und Keule sowie qualitativ hohem und großem Fleischanteil bei der Schlachtausbeute, umgänglicher und gutartiger Charakter; bei männlichen Zuchttieren hohe Deck- und/oder Besamungsleistung sowie gute Vererbungsleistung; bei weiblichen Zuchttieren leichtkalbend, hohe Aufzuchtleistung und gute Muttereigenschaften.

2. Für die einzelnen Rassen der Zuchtpopulation gelten über die allgemeinen Grundsätze hinaus spezielle Zuchtzielanforderungen. Hierüber hat der Vorstand einen Katalog zu beschließen und als Anhang zur Satzung -Teil 1- zu führen. Soweit für einzelne Rassen der Zuchtpopulation ein bundesweiter Rasseverband besteht, hat der Vorstand eine von einem solchen Rasseverband beschlossene Zuchtzielbeschreibung in den Katalog zu übernehmen, wenn diese sich in Einklang mit den Vorschriften und Zielen der Regeln für das Zuchtgeschehen befindet.

3. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die zuständigen Rassedachverbände in der ADR legen eine verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Sie sind verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Änderung dieser Liste kann nur dann erfolgen, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Liste ist Bestandteil der Anlage der Zuchtbuchordnung.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und kann auf bestimmte Gruppen (KB-Bullen, Bullenmütter, ET-Spendertiere) beschränkt werden. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten

und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben.

Für die im Zuchtbuch geführten Rassen gelten jeweils die von den Rasseverbänden in der ADR festgelegten Anlagen a und b zu den genetischen Besonderheiten und Erbfehlern in der jeweils aktuellen Fassung

III. Zuchtprogramm

1. Zuchtmethode

1.1 Das Zuchtverfahren ist die Reinzucht, die Zuchtmethode ist die Selektion.

1.2 Die Zufuhr von Genen anderer Rassen ist nicht ausgeschlossen. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

1.3 Die Selektion erfolgt aufgrund der Abstammung sowie Ergebnissen der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung

2. Umfang der Zuchtpopulation

2.1 Zur Zuchtpopulation des Verbandes gehören alle Fleischrinderrassen und Rinderrassen der Zuchtichtung Fleisch, die im Geschäftsbereich des Verbandes gezüchtet werden.

2.2 Über die Zugehörigkeit der einzelnen Rinderrassen zur Zuchtpopulation des Verbandes hat der Vorstand einen Katalog zu beschließen und als Anhang – Anhang 2 - zur Satzung zu führen.

2.3 Die Zuchtpopulation umfaßt zum Zeitpunkt der Beschlußfassung dieser Regeln für das Zuchtgeschehen rd. 2.500 im Zuchtbuch eingetragene Bullen und Kühe.

3. Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

Zuständige Behörde für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen bei Fleischrindern gemäß § 4 Abs. 2 Tierzuchtgesetz ist in Schleswig-Holstein die Landwirtschaftskammer. Fleisch- und Zuchtleistungsprüfungen werden vom FRZ e.V. nach den Vorgaben und unter Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführt.

Der FRZ e.V. führt im Rahmen seines anerkannten Zuchtprogramms Verbandskörungen von Bullen sowie Bewertungen von Kühen und Absetzern gemäß § 4 Abs. 3 Tierzuchtgesetz in eigener Zuständigkeit durch.

3.1 Leistungsprüfungen erfolgen für Fleischleistung und Zuchtleistung nach den Vorschriften der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 06.06.2000 (BGBl. I, S. 805) in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Aus dem Ergebnis der Leistungsprüfungen wird gemäß Anlage 2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellungen bei Rindern nach einer wissenschaftlich gesicherten Methode ein Zuchtwert festgestellt.

3.3 Beurteilungen der äußeren Erscheinung sind an männlichen und weiblichen Tieren vorzunehmen. Über die Durchführung der Körung, der Beurteilung und dem Umfang der zu beurteilenden Merkmale und deren Benotung hat der Vorstand einen Beschluß zu fassen, der in den Anhang zur Satzung –Anhang 4- aufzunehmen ist.

3.4 Auf Tierschauen werden an dort teilnehmende und als führend herausgestellte Tiere Prämienszeichen als besonderes Qualitätsmerkmal verliehen. Näheres hierzu ist in einem Beschluß des Vorstandes zu regeln - Anhang 3 -.

IV. Zuchtbuchordnung

1. Zuchtbuch

1.1 Der Verband führt in der Form der elektronischen Datenerfassung für jede Rasse der Zuchtpopulation ein eigenes Zuchtbuch. Die Zuchtbücher werden verbandsintern zu einem zentralen Zuchtbuch zusammengefaßt.

1.2 Das Zuchtbuch dient der Identifizierung sowie dem Nachweis der Abstammung und der Leistung der Zuchttiere der Mitglieder.

1.3 Im Zuchtbuch wird jedes Zuchttier einzeln mit nachstehenden Angaben geführt:

a. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung des Tieres;

b. Name und Anschrift des Besitzers;

c. Name und Anschrift des Züchters;

d Abstammung des Tieres mit Kennzeichnung der Eltern und Großeltern; bei Embryotransfer die jeweiligen genetischen Eltern und deren Bluttyp; bei Tieren der bunten Rassen die Zeichnung, im übrigen vorhandene besondere Abzeichen;

e. alle Ergebnisse und Feststellungen der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfungen;

f. Verbleib des Tieres mit Angabe über Datum und Ursache des Abganges;

g. Vermerk über Ausstellung von Zuchtbescheinigungen;

h. Vermerk über eine von der zuständigen Behörde erteilte Besamungserlaubnis;

i. Prämienzeichen.

1.4 Das Zuchtbuch wird nach Maßgabe des Geschlechts der Zuchttiere in eine Gruppe für Bullen und eine Gruppe für Kühe unterteilt.

1.5 Nach den Unterschieden der Abstammung und den Ergebnissen der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung wird das Zuchtbuch in Abteilungen untergliedert. Dabei wird unterschieden zwischen Rassen, für die ein RZF festgestellt wird und Rassen, für die kein RZF festgestellt wird. Rassen, für die ein RZF festgestellt wird, werden durch den BDF benannt..

1.5.1 Bullen

1.5.1.1 Bullen mit RZF

1.5.1.1.1 Herdbuch A

1.5.1.1.2 Herdbuch B

1.5.1.2 Bullen ohne RZF

1.5.1.2.1 Herdbuch A (Elite)

1.5.1.2.2 Herdbuch A (Durchschnitt)

1.5.1.2.3 Herdbuch B

1.5.2 Kühe

1.5.2.1 Kühe mit RZF

1.5.2.1.1 Herdbuch A

1.5.2.1.2 Herdbuch B

1.5.2.1.3 Vorbuch C (Hilfsbuch)

1.5.2.1.4 Vorbuch D (Vorherdbuch)

1.5.2.2 Kühe ohne RZF

1.5.2.2.1 Herdbuch A (Bullenmutter)

1.5.2.2.2 Herdbuch A (Durchschnitt)

1.5.2.2.3 Herdbuch B

1.5.2.2.4 Vorbuch C (Hilfsbuch)

1.5.2.2.5 Vorbuch D (Vorherdbuch)

2. Aufnahme in das Zuchtbuch

2.1 In das Zuchtbuch des Verbandes werden Zuchttiere von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes eingetragen.

2.2 Statistisch können zu Zwecken des Vorfahrennachweises auch Tiere anderer Zuchtpopulationen eingetragen werden.

2.3 Hilfsweise sind Empfängertiere, die selbst keine Zuchttiere sind und die im Verfahren des Embryotransfers zur Erzeugung von Zuchttieren eingesetzt werden, zu Identifikationszwecken in das Zuchtbuch, außerhalb der zu Tz. 1.5 genannten Abteilungen einzutragen.

2.4 In die Hauptabteilungen des Zuchtbuches werden alle Tiere eingetragen, deren Eltern und Großeltern im Zuchtbuch des Verbandes oder in einem entsprechenden Verzeichnis einer anderen anerkannten Züchtervereinigung für Fleischrinder eingetragen sind.

2.5 Weibliche Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind oder nicht im Zuchtbuch des Verbandes oder in einem entsprechenden Verzeichnis einer anderen anerkannten Züchtervereinigung für Fleischrinder eingetragen sind, können in das Zuchtbuch unter Vorbuch D (Tz. 1.5.2.2) aufgenommen werden, wenn sie gekennzeichnet und rassetypisch sind und darüber hinaus Mindestbewertungen in der Beurteilung der äußeren Erscheinung erfüllen, die durch Beschluß des Vorstandes zu dem Anhang zur Satzung zu III Tz. 3.2 -Anhang 4- festzusetzen und dort aufzuführen sind.

2.6 Weibliche Nachkommen von Kühen, die gem. Tz. 2.5 in das Zuchtbuch eingetragen sind, können, wenn der Vater im Zuchtbuch des Verbandes oder in einem entsprechenden Verzeichnis einer anerkannten Züchtervereinigung für Fleischrinder eingetragen ist, in das Zuchtbuch unter C (Tz. 1.5.2.3), aufgenommen werden, wenn sie gekennzeichnet und rassetypisch sind und darüber hinaus Mindestbewertungen in der Beurteilung der äußeren Erscheinung gem. Tz. 2.5 erfüllen und ferner Aufzeichnungen über Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Kalbeverlauf und Aufzuchtleistung der Mutter vorliegen

2.7 Über die besonderen Voraussetzungen zur Eintragung von Zuchttieren in die Hauptabteilung E und A beschließt der Vorstand einen Bedingungskatalog, der als Anhang Anhang 4 zur Satzung zu führen ist.

2.8 In das Zuchtgebiet eingeführte Zuchttiere aus anderen Populationen werden unter Zugrundelegung der dem Verband vorzulegenden Originalzuchtbescheinigung, entsprechend der jeweilig erfüllten Eintragungsvoraussetzungen, einer Abteilung des Zuchtbuches zugeordnet und in dieses eingetragen.

2.9 Zuchttiere, die bei Inkrafttreten dieser Zuchtbuchordnung in dem Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind, sind eingetragene Zuchttiere. Dieses gilt nicht für Tiere, die entsprechend Tz. 2.3 eingetragen sind. Eine Zuordnung der Tiere in die besonderen Abteilungen erfolgt unter Zugrundelegung der bisher bekannten und möglichen nachholbaren Erfüllung von Eintragungsvoraussetzungen. Soweit einzelne Voraussetzungen für die Eintragung in die Hauptabteilungen E und A und deren Unterabteilungen aus tatsächlichen Gründen nicht mehr erfüllt werden können, bleiben diese Voraussetzungen bei der Zuordnung unberücksichtigt.

3. Zuchtbuchgrundlagen

3.1 Grundlagen des Zuchtbuches des Verbandes sind die von seinen ordentlichen Mitgliedern aus deren Grundaufzeichnungen zu gebenden Meldungen.

3.2 Jedes ordentliche Mitglied ist für die Tiere seines Bestandes zur Führung eines Stallbuches verpflichtet. In das Stallbuch sind die gleichen Eintragungen wie im Zuchtbuch zu IV. (Tz. 1.3 a. bis f.) geregelt vorzunehmen.

3.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen über Deck- und Besamungsdaten zu führen.

3.3.1 Bedeckungen im Natursprung sind vom Bullenhalter laufend in eine Liste einzutragen. Über Bedeckungen im Natursprung bei Zuchttieren, die nicht zum Bestand des Bullenhalters gehören, hat der Bullenhalter dem Halter des bedeckten Tieres eine Bescheinigung auszustellen, in

der das Deckdatum bzw. die Zeitspanne bestätigt wird, in der der Bulle frei bei der Kuh oder in der Herde des Kuhhalters gelaufen ist.

3.3.2 Besitzer weiblicher Tiere haben für die Belegung derselben ein Deckregister zu führen. Sofern in dem Bestand der weiblichen Tiere eines Züchters nur ein Bulle zum Deckeinsatz gelangt und die Vaterschaft zu geborenen Kälbern zweifelsfrei aus den Bullenhaltungsdaten des Züchters abzuleiten ist, erübrigt sich die Führung eines gesonderten Deckregisters.

3.3.3 Bei Besamungen sind das genaue Besamungsdatum, die Kennzeichnung des besamten Tieres und die Kennzeichnung des Bullen, dessen Sperma verwandt wurde, auf einer Besamungshofkarte einzutragen. Die Besamungsdaten sind durch den Tierarzt oder den Tierzuchttechniker zu bescheinigen.

3.3.4 Für die Erzeugung von Zuchttieren im Verfahren des Embryotransfers sind zusätzliche Aufzeichnungen über die Kennzeichnung und die Bluttypen der genetischen Eltern und des Empfängertieres, ferner über den Zeitpunkt der Besamung, der Entnahme des Embryos sowie den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung zu machen.

3.4 Alle Geburten, auch Tot- oder feststellbare Fehlgeburten, muß das Mitglied dem Verband innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach der Geburt schriftlich melden. Bei verspäteter Meldung einer Lebendgeburt kann der Zuchtleiter eine vollständige Abstammungsuntersuchung des betreffenden Kalbes verlangen. Bei verspäteter Meldung einer Totgeburt kann der Zuchtleiter die Bescheinigung des Abdeckers verlangen; kann diese nicht beigebracht werden, entscheidet der Vorstand über die weitere Verfahrensweise

3.4.1 Die Geburtsanmeldung muß Angaben über den Tag der Geburt, den Namen, die Rasse und die Kennzeichnung des Kalbes und der Eltern, das Geschlecht des Kalbes, die Farbe, Zeichnung und besondere Abzeichen des Kalbes und den Verlauf der Geburt beinhalten. Außer bei Robustrassen muß zudem das Geburtsgewicht des Kalbes angegeben werden.

3.4.2 Bei Kälbern aus Bedeckung oder Besamung ist mit der Geburtsmeldung gleichzeitig das Deck- oder Besamungsdatum zu übermitteln bzw. der Zeitraum in dem der betreffende Bulle allein bei der Herde war

3.4.3 Die Geburts- sowie die Deck- und Besamungsmeldung ist vom Mitglied zu unterzeichnen.

3.4.4 Bei Kälbern aus Embryotransfer ist der Geburtsmeldung eine Übertragungsbescheinigung des Tierarztes oder des Besamungsbeauftragte beizufügen. Über die besonderen Voraussetzungen zur Eintragung von Zuchttieren aus Embryotransfer beschließt der Vorstand einen Bedingungskatalog, der als Anhang -Anhang 7-zur Satzung zu führen ist.

3.4.5 Alle lebend geborenen Kälber sind innerhalb der nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) vorgegebenen Frist unverzüglich nach der Geburt mittels Verbandssohrmarken zu kennzeichnen und unverzüglich zu melden. Verbandssohrmarken sind die nach den Vorschriften der VVVO in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Kennzeichnungen zur Identifikation des jeweiligen Tieres.

3.4.6 Der Verband ist ermächtigt, mit der nach der VVVO zuständigen Meldestelle die entsprechenden für die Zuchtarbeit relevanten Daten seiner ordentlichen Mitglieder auszutauschen.

3.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Daten zu Leistungsfeststellungen zu melden, soweit diese nicht durch den Verband ermittelt wurden.

3.5.1 Zu jedem Kalb ist dem Verband das Absetzdatum zu melden. Desgleichen der Tatbestand, daß Kälber nicht an der Mutter sondern an Ammen oder durch Fütterung aufgezogen werden.

3.5.2 Für die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertermittlungen ist das auf 200 Tage standardisierte Absetzergewicht sowie das 365Tagegewicht zu ermitteln. Beim 200TageGewicht ist ein Wiegezeitraum vom 90. bis zum 280. Lebenstag, beim 365TageGewicht ein solcher vom 281. bis zum 500. Lebenstag möglich.

3.6 Dem Verband sind alle Abgänge von Tieren innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden.

3.6.1 Die Abgangsmeldung muß Angaben über Datum und Grund des Abganges enthalten.

3.6.2 Bei Abgang durch Verkauf muß die Abgangsmeldung Angaben über den Namen und die

Anschrift des Erwerbers enthalten, ferner ist der erzielte Verkaufspreis mitzuteilen.

3.6.3 Bei Abgang zur Schlachtung sind die Schlachtungsdaten zu melden.

3.7 Dem Verband sind auch alle übrigen Zugänge innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden. Der Zugangsmeldung ist die für die Eintragung in das Zuchtbuch erforderliche Zuchtbescheinigung im Original beizufügen.

4. Auszüge aus dem Zuchtbuch, Zuchtbescheinigungen

4.1 Jedes Mitglied erhält für seinen Zuchttierbestand mindestens einmal jährlich einen Auszug aus dem Zuchtbuch. Das Mitglied ist verpflichtet, diesen Zuchtbuchauszug auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls festgestellte Fehler dem Verband auf der Zweitschrift des Auszuges innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Auszuges mitzuteilen.

4.1.1 Der jeweils letzte, dem Mitglied erteilte Zuchtbuchauszug und die dazu gegebenenfalls gemachte Fehlermeldung ist mindestens so lange aufzubewahren, bis der nächste Zuchtbuchauszug vorliegt.

4.2 Für einzelne Tiere erhält ein Mitglied auf Anforderung vom Verband Auszüge mit den für dieses Tier für die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung im Zuchtbuch gesammelten Daten. Solche Auszüge dürfen ausschließlich zur internen Information verwandt werden.

4.3 Für von den Mitgliedern abgegebene Zuchttiere stellt der Verband Zuchtbescheinigungen mit den in § 7 der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 06.06.2000 (BGBl. I S. 811) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Inhalten aus. Durch Beschluß des Vorstandes können weitere in die Zuchtbescheinigung aufzunehmende Inhalte festgesetzt werden. Ein solcher Beschluß ist als Anhang -Anhang 5- zur Satzung des Verbandes zu führen.

4.3.1. Eine Zuchtbescheinigung gehört immer zu dem Tier, dessen Daten bescheinigt werden. Es ist nicht statthaft, ein Zuchttier zur Erzeugung von Nachkommen ohne die Zuchtbescheinigung für dieses Zuchttier abzugeben. Ebenso ist es nicht statthaft, eine Zuchtbescheinigung ohne das dazugehörige Tier abzugeben.

4.3.2 Auf Anforderung stellt der Verband Mitgliedern auch Zuchtbescheinigungen für die Zuchttiere ihres gegenwärtigen Bestandes aus.

4.3.3 Sofern für ein Zuchttier eine zweite oder weitere Zuchtbescheinigungen ausgestellt werden, ist dieses auf dieser zweiten oder weiteren Zuchtbescheinigung zu vermerken, zuvor ist die jeweils vorhergehende Zuchtbescheinigung dem Verband vorzulegen und von diesem zu entwerten.

4.3.4 Zuchtbescheinigungen sind zu entwerten, wenn diese im Fall des Abganges des Zuchttieres dieses nicht begleiten. Die Entwertung nimmt der Verband mit Angabe von Datum und Grund des Abganges auf der Zuchtbescheinigung vor.

4.3.5 Dem Verband für Zuchttiere gem. Tz. 2.8 vorgelegte Originalzuchtbescheinigungen sind nach Eintragung des Tieres in das Zuchtbuch zu entwerten.

4.3.6 Eintragungen auf Zuchtbescheinigungen dürfen nur vom Verband vorgenommen werden.

4.4 In Ausnahmefällen werden Zuchtbescheinigungen auch an Nichtmitglieder des Verbandes ausgestellt

5. Überprüfung der Abstammung

5.1 Die Überprüfung der Abstammung wird im Wege der Bluttypenbestimmung durchgeführt.

5.2 Der Verband führt Abstammungskontrollen durch regelmäßige Stichproben durch. Die Stichprobe ist in jedem Zuchttierbestand eines Mitgliedes nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses, der der Satzung des Verbandes als Anhang -Anhang 6- beizufügen ist, in einem zahlenmäßig bestimmten Lebensgeburtsfall eines Kalbes vorzunehmen.

5.3 Der Vorstand oder der Zuchtleiter des Verbandes können zur Überprüfung der Abstammungsangaben eines Mitgliedes zu einem Zuchttier auf Kosten des Verbandes jederzeit eine Bluttypenbestimmung anordnen. Bei festgestellter unrichtiger Abstammungsangabe trägt das Mitglied die Kosten.

5.4 In den nachfolgenden Fällen bzw. bei Zuwiderhandlung gegen nachstehende Regelungen gilt

die Vaterschaft eines Zuchttieres als zweifelhaft und es ist eine Abstammungsbestimmung auf Kosten des Mitgliedes durchzuführen.

5.4.1 Die Abstammung eines Kalbes ist nur dann als gesichert anzusehen, wenn zwischen der Bedeckung resp. der Besamung und der Geburt kein kürzerer oder längerer Zeitraum als der zwischen 263 und 300 Tagen zu verzeichnen ist.

5.4.2 Ein weibliches Tier darf innerhalb einer Brunst nur von demselben Bullen bedeckt bzw. besamt werden.

5.5 Bei Feststellung der falschen Identität erfolgt der Herdbuchausschluß des Tieres durch den Zuchtleiter. Weitere Untersuchungen werden durch den Zuchtleiter in der Herde veranlaßt. Bei Feststellung weiterer falscher Identitäten erfolgt die Aberkennung des gesamten Jahrgangs bzw. des Betriebs durch den Vorstand. Bezüglich der Kostenübernahme wird auf Anhang –Anhang 6- verwiesen.

5.6 Für die Sicherung der Abstammung bei Zuchttieren, die im Verfahren des Embryotransfers erzeugt werden, kann der Vorstand ergänzende Regelungen zur Zuchtbuchordnung beschließen. Ein solcher Beschluß ist als Anhang –Anhang 7- zur Satzung zu führen.

6. Zuchtmittel

6.1 Soweit der Verband Zuchtmittel herausgibt, ist jedes Mitglied verpflichtet, diese bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zu verwenden.

6.1.1 Die für die Kennzeichnung von Zuchttieren dienenden Ohrmarken sind den Tieren in jeweils jedes Ohr einzuziehen.

6.1.2 Für die Stallbuchführung ist das vom Verband herausgegebene Stallbuch zu führen.

6.1.3 Geburtsmeldungen sind auf den vom Verband herausgegebenen Formularen vorzunehmen.

6.2 Über die vorstehenden, diese ersetzende oder weiter zu verwendende Zuchtmittel beschließt der Vorstand einen Katalog, der als Anhang -Anhang 8- zur Satzung zu führen ist. Dieser Katalog sollte tunlichst auch Handhabungsbestimmungen enthalten.

V. Schlußbestimmungen

1. Zuständigkeiten

1.1 Der für die Zuchtarbeit Verantwortliche ist der vom Vorstand bestellte Zuchtleiter des Verbandes.

1.2 Für die Beurteilung der äußeren Erscheinung und anderer Merkmale am lebenden Tier sind hierfür vom Vorstand bestellte Verbandskommissionen zuständig.

Einer solchen Kommission muß neben dem Zuchtleiter mindestens ein ordentliches Mitglied des Verbandes, welches in Ansehung der Rasse des oder der zu beurteilenden Tiere/s auszuwählen ist, angehören.

2. Pflichtverletzungen

2.1 Pflichtverletzungen von Mitgliedern gegen die Bestimmungen der Regeln für das Zuchtgeschehen muß der Zuchtleiter dem Vorstand zur Kenntnis geben.

3. Meldungen

3.1 Die Regeln für das Zuchtgeschehen und die hierzu vom Vorstand des Verbandes beschlossenen und zu beschließenden Anhänge sind der für die Anerkennung zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen. Ebenso sind Änderungen dieser Regeln für das Zuchtgeschehen oder hierzu vom Vorstand beschlossenen Anhänge der für die Anerkennung zuständigen Behörde zu melden.

3.2 Die Regeln für das Zuchtgeschehen und die hierzu vom Vorstand des Verbandes beschlossenen und zu beschließenden Anhänge sind dem Vereinsregister zur Eintragung anzumelden. Eben-

so sind alle Änderungen dieser Regeln für das Zuchtgeschehen oder hierzu vom Vorstand beschlossenen Anhänge dem Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

4. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Regeln für das Zuchtgeschehen treten im Innenverhältnis mit ihrer Beschlußfassung, im übrigen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzen Teil II und III der Satzung vom 07.12.1957 in der zuletzt gültigen Fassung. Die vom Vorstand in Ermächtigung der Satzung beschlossenen Anhänge treten mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang 1

Zuchtziele der Rassen

Aberdeen Angus

Körperbau: mittelrahmig, tiefgestellte Brust, feingliedrig; kleiner Kopf, hornlos

Farbe: tiefschwarz, selten auch rot

Haarkleid: kurzhaarig, glatt

Gewichte: Kühe 500 - 600 kg, Bullen 800 – 1000 kg

Eigenschaften: frühreifer Schlachtkörper

Aubrac

Körperbau: mittelrahmiges, gedrungenes Rind; ausgeprägte Bemuskelung in Rücken und Keule
Farbe: einfarbig fahlgelb bis weizengrau; Schleimhäute, Horn- und Schwanzspitzen sind schwarz; weiße Maul- und Augenringe mit schwarzer Umrandung; Bullen sind besonders in der Halspartie deutlich dunkler.

Haarkleid: dicht und kurz; im Winter kraus

Maße: Kühe um 128 cm Widerristhöhe, Bullen um 133 cm

Gewichte: Kühe 675-750 kg, Bullen 900-1000 kg

Eigenschaften: widerstandsfähig, genügsam, für ganzjährige Freilandhaltung geeignet; fruchtbar und leichtkalbig

Belted Galloway

Körperbau: kleinrahmig, tiefgestellt, breiter kurzer Kopf; hornlos

Farbe: schwarz oder mahagonirot mit ebenmäßig breiter, weißer Leibbinde

Haarkleid: dichtes Unterhaar, langes Deckhaar, welliger Haarwuchs

Maße: Kühe 120 cm Widerristhöhe, Bullen 130 cm

Gewichte: Kühe um 450 kg, Bullen um 600 kg

Eigenschaften: extrem widerstandsfähig; ganzjährige Freilandhaltung; geringe Futteransprüche, leichtkalbig

Blonde d' Aquitaine

Körperbau: großrahmig, rechteckformatig; kleiner Kopf mit breiter Stirn und ausgeprägtem Flotzmaul, dreieckige Gesichtsansicht; mittellanges, nach vorn leicht abfallend gebogenes Horn

Farbe: einfarbig hellgelb bis weizenfarben; Aufhellungen um Augen und Flotzmaul, Innenseiten der Extremitäten und Bauchunterseite hell; rosa erscheinende unpigmentierte Schleimhäute; helles Horn und helle Klauen

Haarkleid: kurzhaarig, glatt

Maße: Kühe um 145 cm Widerristhöhe, Bullen um 155 cm

Gewichte: Kühe 850 - 950 kg, Bullen 1100 – 1300 kg

Eigenschaften: ruhiges Temperament, gute Mastfähigkeit in Reinzucht und Kreuzung

Brangus:

Körperbau: mittelrahmiges Rind mit trockenem, festen Fundament; hornlos; gute Fleischfülle an Keule, Rücken und Schulter

Farbe: einfarbig schwarz; weiße Abzeichen an Bauch und Euter sind zulässig

Haarkleid: dicht und kurz

Maße: Kühe um 135 cm Widerristhöhe, Bullen um 150 cm

Gewichte: Kühe 550-650 kg, Bullen 900-1000 kg

Eigenschaften: Kombinationsrasse aus Zebu und Angus; widerstandsfähig; hohe Schlachtausbeute, gute Fleischqualität

Charolais

Körperbau: großrahmig, breit, tief und lang; stark ausgeprägte Muskulatur; breiter mittelkurzer Kopf

Farbe: einfarbig weiß bis cremefarben ohne Pigmentflecken; Flotzmaul, Horn und Klauen hell

Haarkleid: kurz- und mittelhaarig

Maße: Kühe 137 - 145 cm Widerristhöhe, Bullen 145 - 152 cm

Gewichte: Kühe 800 - 900 kg, Bullen 1100 - 1300 kg

Eigenschaften: ruhig und sehr gutmütig; höchste Mastleistung

Deutsche Angus

Körperbau: mittelrahmig; hochgestellter walzenförmiger Rumpf mit stark ausgeprägter Keulenteilung; hornlos

Farbe: einfarbig schwarz, rot oder braun

Haarkleid: kurzhaarig, glatt

Maße: Kühe 125 - 140 cm Widerristhöhe, Bullen 135 - 150 cm "

Gewichte: Kühe 500 - 700 kg, Bullen 1000 - 1200 kg

Eigenschaften: hohe Schlachtausbeute

Dexter

Körperbau: kleinrahmig, kurzbeinig; behornt

Farbe: einfarbig schwarz, selten dunkelrot bzw. braun; helles Horn mit schwarzen Spitzen

Haarkleid: mittellang, glatt

Maße: Kühe 95 cm Widerristhöhe, Bullen 105 cm

Gewichte: Kühe um 320 kg, Bullen um 420 kg

Eigenschaften: anspruchslos, langlebig

Deutsche Galloway

Körperbau: kleinrahmig, tiefgestellt; breiter kurzer Kopf; hornlos

Farbe: schwarz, weiß, rot, dun, alle Scheckungen und Pigmentierungen

Haarkleid: dichtes Unterhaar mit langem Deckhaar

Maße: Kühe um 120 cm Widerristhöhe, Bullen um 130 cm

Gewichte: Kühe um 450 kg, Bullen um 700 kg

Eigenschaften: sehr robust, geringe Futteransprüche, leichtkalbig

Eintragung aller Tiere der Rasse White Galloway sowie der Rassen Galloway und Belted Galloway, die der betreffenden Rassebeschreibung nicht genügen sowie der Nachkommen aus Kreuzungen zweier Galloway-Rassen

Körperbau: klein bis mittelrahmig, tiefgestellt; breiter, kurzer Kopf; hornlos

Farbe: einfarbig schwarz, rot oder blond(dun); mahagonifarbene Oberhaarspitzen sowie weißgefärbter Euterebereich kommen bei schwarzen Tieren vor

Haarkleid: gewelltes langes Deckhaarkleid mit sehr dichtem Unterfell; Ohren und Stirn langbehaart

Fjaellrind (Fleisch)

vom Aussterben bedrohte Rasse, primäres Zuchtziel ist die Erhaltung der genetischen Ressourcen

Körperbau: kleinrahmig, feingliedrig; Milchtyp; hornlos

Farbe: weißer Grund mit wenig dunklen Flecken bis zu fast vollständiger roter oder schwarzer Pigmentierung; Ohren sowie Umgebung von Augen und Flotzmaul pigmentiert

Haarkleid: kurzhaarig, glatt

Maße: Kühe um 120 cm Widerristhöhe, Bullen um 128 cm

Gewichte: Kühe um 400 kg, Bullen um 600 kg

Eigenschaften: robust gegen rauhes Klima

Deutsches Fleckvieh (Fleisch)

Körperbau: großrahmig, tiefgestellt; breiter Kopf; behornt

Farbe: Rumpf auf weißem Grund in Farbabstufungen von dunklem rotbraun bis hellgelb gefleckt; Kopf, Unterbauch, Innenbeine und Schwanzquaste stets weiß; helles Horn; unpigmentiertes Flotzmaul

Haarkleid: kurzhaarig, glatt

Maße: Kühe um 140 cm Widerristhöhe, Bullen um 150 cm

Gewichte: Kühe um 750 kg, Bullen um 1200 kg

Eigenschaften: sehr gute Mastleistung; Milchleistung ausreichend zur Aufzucht von zwei Kälbern

Galloway

Körperbau: klein bis mittelrahmig, tiefgestellt; breiter, kurzer Kopf; hornlos

Farbe: einfarbig schwarz oder blond(dun); mahagonifarbene Oberhaarspitzen sowie weißgefärbter Euterbereich kommen bei schwarzen Tieren vor

Haarkleid: gewelltes langes Deckhaarkleid mit sehr dichtem Unterfell; Ohren und Stirn langbehaart

Maße: Kühe um 125 cm Widerristhöhe, Bullen um 130 cm

Gewichte: Kühe 450 – 550 kg, Bullen 700 – 800 kg

Eigenschaften: extrem widerstandsfähig, ganzjährige Freilandhaltung; geringe Futteransprüche, leichtkalbig; langlebig, dominant hornlos

Deutsches Gelbvieh

Körperbau: mittel bis großrahmig, korrektes Fundament mit dunkler, harter Klaue

Farbe: das Haarkleid ist einfarbig gelb bis rötlich

Maße: Kühe um 140 cm Widerristhöhe, Bullen um 152 cm

Gewichte: Kühe 700-800 kg, Bullen 1100-1350 kg

Eigenschaften: lang anhaltendes Fleischwachstum, die Ausschlachtungsleistung liegt bei 58-62%, frühreife und gute Fruchtbarkeit, problemloser Umgang

Hereford

Körperbau: mittel bis großrahmig, tiefgestellt; kurzer breiter Kopf; kurzes, leicht nach vorne geschwungenes Horn, auch genetisch hornlose Zuchtlinien

Farbe: braune, rotbraune Rumpfbedeckung, dominant weißes Gesicht und weißer Unterbauch, Ohren pigmentiert

Haarkleid: rauhaarig

Maße: Kühe um 135 cm Widerristhöhe, Bullen um 145 cm

Gewichte: Kühe 600 - 700 kg, Bullen 900 – 1100 kg

Eigenschaften: anpassungsfähig, frühreif

Highland - Cattle

Körperbau: kleinrahmig, tiefgestellt, lange Rechteckform; kurzer Kopf mit breiter Stirn; sehr langes, ausgeprägt geschwungenes Horn mit spitzen Enden

Farbe: regelmäßig von hellbraunrot bis dunkelbraunrot, einfarbig; selten auch weiß und fast schwarz, auch eine dunkle Sreifung kommt vor

Haarkleid: ausgeprägt langes Oberhaar mit sehr dichtem Unterhaar; am Kopf auffällig eine in das Gesicht fallende starke Stirnmähne; die Ohren haben eine buschige Behaarung

Maße: Kühe um 118 cm Widerristhöhe, Bullen um 128 cm

Gewichte: Kühe 400 – 550 kg, Bullen 600 – 750 kg

Eigenschaften: extrem widerstandsfähig, ganzjährige Freilandhaltung; sehr geringe Futteransprüche; langlebig

Hinterwälder

Körperbau: kleinrahmig, langer sonniger Rumpf, feingliedriger Knochenbau

Farbe: ledergelb gedeckt, rot gedeckt, weiße Köpfe, seltener gescheckt und Abzeichen im Gesicht.

Haarkleid: glatt, dicht

Maße: Kühe ca. 117-124 cm Widerristhöhe, Bullen ca. 128-136 cm

Gewichte: Kühe ca. 400-460 kg, Bullen ca. 700-770 kg

Eigenschaften: im Vergleich zum Körpergewicht sehr hohe Milch- und gute Wachstumsleistung; feinfaseriges Fleisch; widerstandsfähig, langlebig, fruchtbar; sehr gut weidetauglich in hängigem und feuchtem Gelände

Limousin

Körperbau: mittel bis großrahmig, hochgestellt; leicht abfallendes Becken; ausgeprägte, tief angesetzte Keule; feiner Knochenbau; kurzer Kopf mit breiter Stirn und breitem Maul; feines Horn, nach vorne gebogen, Spitzen leicht aufwärts gerichtet

Farbe: goldweizenfarbig, nicht zu dunkel; Unterbauch und Schenkelinnenseiten aufgehellt; Flotzmaul und Augenumrandung aufgehellt

Haarkleid: kurzhaarig, glatt

Maße: Kühe um 140 cm Widerristhöhe, Bullen um 150 cm

Gewichte: Kühe 650 - 800 kg, Bullen 1000 - 1200 kg

Eigenschaften: gute Mastfähigkeit, gute Anpassungsfähigkeit, hohe Schlachtausbeute

Luining

Körperbau: mittelrahmig, hochgestellt

Farbe: einfarbig rotbraun, gelegentlich gefleckt

Haarkleid: kurz bis rauhaarig, sehr dichtes Haarkleid

Maße: Kühe um 127 cm Widerristhöhe, Bullen um 137 cm

Gewichte: Kühe 550 – 650 kg, Bullen 700 – 900 kg

Eigenschaften: robust, ganzjährige Freilandhaltung; genügsam und anpassungsfähig

Piemonteser

Körperbau: mittel bis großrahmig, hochgestellt, breiter, stumpfer Kopf; kurze, sehr leicht gebogene Hörner

Farbe: einfarbig hell bis dunkelgrau mit gelegentlich dunkleren Schattierungen an Hals und Keule

Haarkleid: kurz, glatt

Maße: Kühe um 135 cm Widerristhöhe, Bullen um 143 cm

Gewichte: Kühe 650 - 750 kg, Bullen 800 - 1000 kg

Eigenschaften: geeignet für Gebrauchskreuzung zur Mastkälbererzeugung

Pinzgauer (Fleisch)

Körperbau: klein bis mittelrahmig, auffällig langer Rumpf, kurzer Kopf, mittelkurze Hörner nach oben gebogen

Farbe: kastanienbraun mit vom Rücken über die Lenden, die Oberschenkel, unter dem Bauch bis zur Unterbrust verlaufendem breiten weißen Streifen, weißer Schwanz

Haarkleid: kurzhaarig, glatt

Maße: Kühe um 130 cm Widerristhöhe, Bullen um 140 cm

Gewichte: Kühe 550 - 650 kg, Bullen 900 – 1050 kg

Eigenschaften: spätreif, anpassungsfähig

Pustertaler Schecken

Körperbau: mittelrahmig, kurzer, breiter Kopf; kurze, flache Hörner, starke Gliedmaßen mit harten Klauen.

Farbe: Flecken am Körper, Rücken und Bauch immer weiß

Maße: Kühe ca. 125-135 cm Widerristhöhe, Bullen ca. 135-145 cm

Gewichte: Kühe 500-600 kg, Bullen 800-900 kg

Eigenschaften: bodenständige, im Bestand bedrohte Rasse aus dem Südtiroler Pustertal, genügsam, geeignet für karge Gebirgsstandorte

Salers

Körperbau: großrahmig, tief und lang, starke Gliedmaßen sowie sehr gute Füße; langer Kopf mit sehr typischen Hörnern in Form einer Leier.

Farbe: mehr oder weniger dunkelrote Mahagonifarbe, schwarze Tiere kommen vor; helle Schleimhäute; schwarze Klauen und helles Horn; in seltenen Fällen hornlos; das Schwanzende und das Euter können weiß sein

Maße: Kühe um 140 cm Widerristhöhe, Bullen um 150 cm

Gewichte: Kühe 650 – 850 kg, Bullen 1000-1200 kg

Eigenschaften: ruhiges Temperament; Langlebigkeit und regelmäßige leichte Abkalbung sind die 3 wichtigsten mütterlichen Qualitäten dieser Rasse; gute Mastfähigkeit in Reinzucht und Kreuzung mit verschiedenen Fleischrassen

Deutsches Shorthorn

Körperbau: mittelrahmig, tiefgestellt, kastenförmig; Kopf im Milchkuhtyp; kurze, leicht nach vorne gebogene und stumpf endende Hörner

Farbe: variierend rot, weiß oder rotweißschimmelfarben, auch fleckig; Flotzmaul fleischfarben

Haarkleid: kurzhaarig, leicht stichelhaarig

Maße: Kühe um 131 cm Widerristhöhe; Bullen um 136 cm

Gewichte: Kühe 550 - 650 kg, Bullen 850 – 1000 kg

Eigenschaften: sehr frühreif, witterungshart

Telemark-Rind

Körperbau: klein- bis mittelrahmig, behornt (lyraförmig)

Farbe: rot gefleckt oder -gestromt; mit breitem, weißem Streifen vom Nacken über den Rücken zum Schwanzansatz; weißer Bauch und weiße Brustregion; Kopf und Beine meist gefleckt

Haarkleid: kurz, glatt

Maße: Kuh ca. 121 cm Widerristhöhe, Bullen ca. 140 cm

Gewichte: Kuh ca. 400 kg, Bulle ca. 700 kg

Eigenschaften: genügsam, winterhart, widerstandsfähig, leichtkalbig, langlebig, fruchtbar, im Ursprungsland Zweinutzungsrind

Uckermärker

Körperbau: großrahmig, gut bemuskelt, behornt

Farbe: an die Haarfarbe wird kein Anspruch gestellt; Varianten: weiß, cremefarben, gescheckt

Maße: Kuh ca. 140 cm Widerristhöhe, Bullen ca. 150 cm

Gewichte: Kuh ca. 750-850 kg, Bulle ca. 1150-1300 kg

Eigenschaften: hohe tägliche Zunahmen, Leichtkalbigkeit, Mütterlichkeit und gutes Aufzuchtverhalten

Ungarisches Steppenrind

Körperbau: mittel großrahmig, hochgestellt; schmaler, kurzer Kopf; auffallend lange, weit-ausladende Hörner.

Farbe: einfarbig silberweiß bis aschgrau

Haarkleid: rauhhaarig

Maße: Kühe um 138 cm Widerristhöhe, Bullen um 148 cm

Gewichte: Kühe um 600 kg; Bullen um 850 kg

Eigenschaften: sehr anspruchslos, langlebig

Wagyu

Körperbau: mittelrahmiges Rind mit kurzen nach oben gebogenen Hörnern

Farbe: überwiegend schwarz, teilweise braun

Haarkleid: kurzhaarig und glatt, Lockenbildung im Nackenbereich

Maße: Kühe um 128 cm Widerristhöhe, Bullen um 142 cm

Gewichte: Kühe bis 560 kg, Bullen bis 940 kg

Eigenschaften: bodenständige, ehemals als Arbeitsrind in den Reisfeldern Japans eingesetzte Fleischrinderrasse

Weiß Blaue Belgier

Körperbau: mittelgroßrahmig mit extremer Bemuskulung an allen fleischtragenden Körperpartien; langer, tief angesetzter Kopf; kurzes, stumpfes, leicht nach vorn gebogenes Horn

Farbe: weiß und auf der Grundfarbe weiß blauweiß bis schwarzweiß schimmelig gefleckt

Haarkleid: kurz, bisweilen auch stichelhaarig

Maße: Kühe um 138 cm Widerristhöhe, Bullen um 148 cm Widerristhöhe

Gewichte: Kühe 700 – 800 kg, Bullen 1100 – 1300 kg

Welsh Black

Körperbau: mittelrahmig, tiefgestellt

Farbe: einfarbig schwarz, weißgefärbter Euterbereich ist zulässig

Haarkleid: kurz, sehr dicht

Maße: Kühe um 132 cm Widerristhöhe, Bullen um 142 cm

Gewichte: Kühe 500 - 700 kg, Bullen 800 – 1100 kg

Eigenschaften: robust und anpassungsfähig, ganzjährige Freilandhaltung möglich

White Park Cattle

Körperbau: mittelrahmig, tiefgestellt; Hörner seitlich vorn nach oben ziehend

Farbe: weißer Grund mit einigen schwarzen Flecken in der Kopf- und Halsregion sowie oberhalb der Hufe; Ohren, Maul und Augenlider schwarz

Haarkleid: kurz, glatt

Maße: Kühe um 130 cm Widerristhöhe, Bullen um 137 cm

Gewichte: Kühe um 400-450 kg, Bullen um 600-700 kg

Eigenschaften: genügsam, widerstandsfähig, winterhart, langlebig, langsam wachsend, leichtkalbig

Zwerg-Zebu

vom Aussterben bedrohte Rasse, primäres Zuchtziel ist die Erhaltung der genetischen Ressourcen

Körperbau: kleinrahmiges Buckelrind, starke Wamme, feines Fundament, abgeschlagene Kruppe, waagrecht abstehende Ohren

Farbe: Braun-, Schwarz-, Weißtöne, gesprenkelte und gescheckte Tiere

Maße: Kühe um 90 – 110 cm Widerristhöhe, Bullen um 110 – 125 cm

Gewichte: Kühe um 250 – 350 kg, Bullen um 400 – 550 kg

Eigenschaften: große Anspruchslosigkeit, äußerst geringe Trittschäden

Anhang 2

Rassekatalog

Aberdeen Angus

Aubrac

Belted Galloway

Blonde d'Aquitaine

Brangus

Charolais

Deutsche Angus

Deutsche Galloway

Deutsches Gelbvieh

Dexter

Fjaellrind (Fleisch)

Deutsches Fleckvieh (Fleisch)

Galloway

Hereford

Highland-Cattle

Hinterwälder

Limousin

Luing

Piemonteser

Pinzgauer (Fleisch)

Pustertaler Schecken

Salers

Deutsches Shorthorn

Telemark-Rind

Uckermärker

Ungarisches Steppenrind

Wagyu

Weiß Blaue Belgier

Welsh Black

White Park Cattle

Zwerg-Zebu

Anhang 3 **Prämienzeichen**

I. In Verbindung mit Schauen werden folgende Prämienzeichen verliehen:

- 1a. Sieger auf Kreis- oder Bezirksschauen (Regionalschauen) (SR)*
- 1b. Reserve-Sieger auf Kreis- oder Bezirksschauen (Regionalschauen) (RSR)*
- 1c. Prämiert auf Kreis- oder Bezirksschauen (Regionalschauen) (R)*

- 2a. Sieger auf Landes-, Landesrasse- oder Landesfleischrinderschauen (SL)*
- 2b. Reserve-Sieger auf Landes-, Landesrasse- oder Landesfleischrinderschauen (RSL)*
- 2c. Prämiert auf Landes-, Landesrasse- oder Landesfleischrinderschauen (L)*

- 3a. Sieger auf DLG-, Bundesrasse- oder Bundesfleischrinderschauen (SB)*
- 3b. Reserve-Sieger auf DLG-, Bundesrasse- oder Bundesfleischrinderschauen (RSB)*
- 3c. Prämiert auf DLG-, Bundesrasse- oder Bundesfleischrinderschauen (B)*

II. Die Prämienzeichen sind in das Zuchtbuch einzutragen.

1. Die Prämienzeichen sind in die Zuchtbescheinigungen mit Angabe des Alters des Tieres zum Zeitpunkt der Prämierung oder mit Angabe des Monats und des Jahres der Prämierung auszuweisen.

2. Bei mehrfach prämierten Tieren wird nur das ranghöchste Prämienzeichen ausgewiesen.

Anhang 4 **Leistungsprüfungen** **Zuchtwertfeststellung** **Beurteilung der äußeren Erscheinung** **Anforderungen zur Zuchtbucheinstufung**

Der Zuchtwert wird nach wissenschaftlich gesicherten Methoden festgestellt, gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern und den Anlagen 1 und 2.

Die Einzelzuchtwerte für die tägliche Zunahme, die Bemuskelungsnote, den Typ und das Skelett, werden bei männlichen Tieren zu einem Gesamtzuchtwert zusammengefaßt. Die Zuchtwerteile werden als Relativzahl mit einem Mittelwert von 100 und einer Standardabweichung von 12 Punkten berechnet. Die Zuchtwerteile werden entsprechend ihrer Bedeutung für die jeweilige Rasse so zusammengefaßt, daß sich ein Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 12 ergibt. Bei weiblichen Tieren werden die Noten von 1 bis 9 für die Merkmale Typ, Bemuskelung und Skelett vergeben. Darüber hinaus wird der Rahmen der weiblichen Tiere beschrieben. Hierfür gelten folgende Feststellungen:

Groß G

Mittel M

Klein K

Eine Beurteilung der äußeren Erscheinung eines weiblichen Zuchttieres erfolgt frühestens nach der ersten Abkalbung. Wiederholte Beurteilungen sind zulässig, in solchem Fall gilt immer die letzte Feststellung.

Verbandskörung von Bullen

Das Mindestalter für die Verbandskörung von Bullen beträgt ein Jahr. Bei einem Köralter von über 18 Monaten werden keine Indexpunkte für die tägliche Zunahme vergeben. Für die zu körenden Bullen der Fleischrinderrassen wird ein Körindex ermittelt. Für die Merkmale Bemuskelung, Typ und Skelett werden Noten von 1 bis 9 vergeben.

<u>Bewertung</u>	<u>Note</u>
Ausgezeichnet	9
sehr gut	8
gut	7
befriedigend	6
durchschnittlich	5
ausreichend	4
mangelhaft	3
schlecht	2
sehr schlecht	1

Die Merkmale werden bei den Robustrinderrassen und den Intensivrasen mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren versehen. Diese Faktoren dokumentieren die relative wirtschaftliche Bedeutung der Merkmale im Körindex.

Folgende Standardabweichungen werden zugrunde gelegt:

	Intensivrasen	Robustrassen
tägliche Zunahme	4	2
Bemuskelung	4	3
Typ	2	4
Skelett	2	3
	12	12

Für die Körung wird bei dem Merkmal "tägliche Zunahme" ein bundeseinheitlicher Durchschnittswert zugrunde gelegt, der entsprechend einem festgelegten Turnus aktualisiert wird. Der Gesamtindex ergibt sich aus der Addition der für die täglichen Zunahme und subjektiv zu ermittelnden Noten festgelegten Zu- und Abschläge zum vorgegebenen Wert von 100.

Für den Teilindex „tägliche Zunahme“ von Bullen der Robustrinderrassen werden +1, 0 oder -1 Indexpunkte vergeben, wenn folgende tägliche Zunahmen ermittelt werden:

	Galloway	Highland	Welsh Black	Luining
Indexpunkte				
-1	<650	<550	<950	<950
0	(650 – 699)	(550 – 599)	(950-999)	(850-899)
+1	>699	>599	>999	>899

Für die Einstufung der Tiere in die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches gilt die nachstehende Übersicht. Für Rassen, für die ein Zuchtwert Fleisch (RZF oder RZF*) festgestellt wird, wird dieser als Zuordnungskriterium für Kühe und Bullen mit herangezogen

Anhang 5
Übersicht des Zuchtbuches mit den Anforderungen
zur Zuchtbucheinstufung der Zuchttiere

Bullen (mit RZF)

Abteilung A

2 Vorfahrgenerationen

Vater A

Mutter A

RZF oder RZF* mind. 95

In den Merkmalen Typ und Skelett mind. jeweils Note 6 bei Körungen und in der Summe aus T + S mind. 13

365-Tage-Gewicht muß vorliegen

Bluttypenkarte o.a. anerkanntes Verfahren zur Abstammungssicherung

Abteilung B

Vater mind. B

Mutter mind. C

Anforderungen für A nicht erfüllt bzw. nicht zur Körung vorgestellt

Bullen (kein RZF)

Abteilung A (Elite gekört)

Vater A (Elite)

Mutter A (Bullenmutter)

eigener Körindex mind. 106 Punkte

Bluttypenkarte o.a. anerkanntes Verfahren zur Abstammungssicherung

Typ und Skelett mind. Note 6

Abteilung A (Durchschnitt gekört)

Vater A (Elite)

Mutter mind. A (Durchschnitt)

eigen. Körindex über 88 Punkte

Typ und Skelett mind. Note 6

Abteilung B

Vater mind. B

Mutter mind. C

Unter 88 Indexpunkte oder nicht vorgestellt

Typ und Skelett unter Note 5

Kühe (RZF)

Abteilung A

Vater A

Mutter mind. C

Typ und Skelett mind. Note 6

Mind. eine Eigenleistung aus Feldprüfung liegt vor

RZF liegt vor

Abteilung B

Vater mind. B

Mutter mind. Vorbuch C

Vorbuch C

Vater mind. B

Mutter mind. D

Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett mind. jeweils Note 5

Vorbuch D

Identifikation

Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett mind. jeweils Note 5

Kühe (nicht RZF)

Abteilung A (Bullenmutter)

2 Vorfahrgenerationen

Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett jew. Note 6

selbst Mindestleistungen in den Zuchtwerteilen Fleisch und Zuchtleistung
mindestens eine EL aus der Feldprüfung*)

Abteilung A (Durchschnitt)

Vater mind. B

Mutter mind. B

Abteilung B

Vater mind. B

Mutter mind. B

Vorbuch C (Hilfsbuch)

Vater mind. B

Mutter mind. Vorbuch D

Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett mind. jeweils Note 5

Vorbuch D (Vorherdbuch)

Identifikation

Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett mind. jeweils Note 5

***) wird nicht verlangt bei Extensivrasen und bei vom Aussterben bedrohten Rassen**

**Anpaarungsmöglichkeiten und Einordnung hieraus fallender
Nachkommen in die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches**

S. Tabelle 1 und 2

Anhang 6

Stichprobenfolge

Die Überprüfung der Abstammung erfolgt bei jedem 100. lebend geborenen reinrassigen Kalb.

Die Kosten (Probeentnahme und Laboruntersuchungen) werden vom Verband getragen, wenn die Angaben des Züchters durch die Untersuchung bestätigt werden. Bei nicht bestätigter Identität sowie bei notwendigen Folgeuntersuchungen gemäß § 5.5 trägt der Züchter die Kosten.

Anhang 7

Embryotransfer (ET)

Die Erzeugung hochwertiger Nachkommen aus besonders leistungsstarken Kühen über das Verfahren des Embryotransfers ist ein geeignetes züchterisches Mittel im Interesse des Zuchtfortschrittes bei Fleischrindern.

Für Nachkommen, die über das Verfahren des ET gewonnen werden, gelten die nachfolgenden besonderen Anforderungen:

Nachkommen aus ET können nur dann in das Zuchtbuch eingetragen werden, wenn sie

- a. in der vorgeschriebenen Frist gemeldet und gekennzeichnet werden;*
- b. von einer ET-Einrichtung gewonnen und behandelt sind;*
- c. von eingetragenen Zuchtieren abstammen.*

Bei der Anmeldung eines ET-Kalbes muß auf der Geburtsmeldung "ET" angekreuzt werden.

Daneben ist eine Bescheinigung einzureichen, aus der hervorgeht,

- a. das Deck- oder Besamungsdatum,*
- b. der Zeitpunkt der Entnahme und der Übertragung des Embryos,*
- c. die Zahl der gewonnen und eingefrorenen Embryonen,*
- d. die Kennzeichnung des Empfängertieres,*
- e. der Name und die Anschrift der ET-Einrichtung und*
- f. die Kennzeichnung der genetischen Eltern und deren Blutgruppen.*

Tiere aus ET werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn eine Abstammungsuntersuchung anhand der Blutgruppen der genetischen Eltern und des Nachkommen die Richtigkeit der vom Züchter gemachten Angaben bestätigt und das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung spätestens 6 Monate nach der Geburt der Geschäftsstelle vorliegt.

Tiere aus ET werden im Zuchtbuch und auf Zuchtbescheinigungen mit dem Zusatz "ET" gekennzeichnet.